



Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2015 den allgemeingültigen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn eingeführt. Daraus ergeben sich für Sie folgende Konsequenzen:

1. Anwendungsbereich

Der Mindestlohn von € 8,50 gilt für **alle** Arbeitnehmer soweit nicht in privaten Haushalten beschäftigt, einschließlich geringfügig Beschäftigter (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigter.

Es gelten jedoch folgende **Ausnahmen**:

- Pflichtpraktika im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs-, oder Studienordnung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.
- Orientierungspraktika von max. drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium
- Praktikum von max. 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat
- Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose, die länger als 1 Jahr beschäftigungslos sind

2. Aufzeichnungspflichten

Es entsteht eine Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten der unten genannten Personen. Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit der Mitarbeiter dokumentieren und zwei Jahre lang aufbewahren.

2a. Minijobber

Die Aufzeichnungspflicht gilt für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte **aller** Branchen.

2b. Verschärfte branchenspezifische Aufzeichnungspflichten.

Die Aufzeichnungspflicht gilt ab dem 01.01.2015 auch für alle Arbeitnehmer unabhängig vom Gehalt in den folgenden Wirtschaftsbereichen

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,



- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft

Die vertraglich vereinbarte Stundenzahl darf zu keiner Unterschreitung des Mindestlohnes führen.

- Bei monatlichem Entgelt von **€ 400,-** nicht mehr als **47** Stunden pro Monat
- Bei monatlichem Entgelt von **€ 450,-** nicht mehr als **52,5** Stunden pro Monat

Achtung!

Bei Erhöhung des Entgelts auf mehr als € 400,- (bis € 450,-) ist auch bei Altverträgen (vor 01.01.2013) Rentenversicherungspflicht zu beachten. Der Arbeitnehmer kann hierauf verzichten. Eine Verzichtserklärung ist zwingend in Schriftform dem Arbeitskonto beizufügen. Vorlagen erhalten Sie bei Bedarf über die Kanzlei.